

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/040/2022	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	20.06.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	20.06.2022
Gemeinderat Bornstedt	05.09.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt hat mit Datum vom 26.04.2021 beschlossen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung kommt und die gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses genutzt werden.

Der Jahresabschluss wurde gem. § 120 KVG LSA aufgestellt und anschließend dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zur Prüfung übergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung, der Gemeinde Bornstedt für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auf Basis des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2020 die Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 3.846.727,95 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.

2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 die Entlastung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss